

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1766

KR.Nr. I 0180/2017 (VWD)

Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Steinfräsen, eine Gefahr für die Bodenqualität und die Biodiversität Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext und Begründung

Die Vogelwarte Sempach hat gemäss der neuesten Publikation in der Zeitschrift „Avi News“ Kenntnis von drei vermutlich illegalen Einsätzen von Steinfräsen (Steinzertrümmerungsmaschinen) im Kanton Solothurn, auf einer geschätzten Fläche von 2-9 ha.

Speziell die extensiv genutzten Juraweiden gehören zu den artenreichsten Lebensräumen der Schweiz. Die generelle Intensivierung der Landwirtschaft und insbesondere der Einsatz von Steinfräsen bedrohen jedoch dieses wertvolle Habitat.

Um anspruchsvolle Arten, wie zum Beispiel die Heidelerche, zu schützen, muss der Schutz und die Förderung der extensiv genutzten, arten- und strukturreichen Jurawiesen und –weiden mit hoher Priorität vorangetrieben werden. Der Schutz muss über die abgeltungsberechtigten Leistungen auf Vereinbarungsflächen des Mehrjahresprogramms, Natur und Landschaft, hinausgehen.

Gerne bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind konkrete Einsätze von Steinfräsen bekannt und wo fanden diese genau statt?
2. Falls sie bewilligt waren:
 - 2.1. Auf welcher Grundlage wurden Sie bewilligt?
 - 2.2. Welche Flächen sind betroffen?
 - 2.3. Welche Instanzen (Ämter, Naturschutzorganisationen usw.) wurden vor Erteilen der Bewilligung konsultiert?
3. Falls sie nicht bewilligt waren:
 - 3.1. Welche Sanktionen hat der Kanton gegenüber den fehlbaren Grundbesitzern/Bewirtschaftern verfügt?
 - 3.2. Falls keine verfügt wurden: Begründung?
4. Gedenkt der Kanton Solothurn künftig Bewilligungen zu erteilen? Falls ja, in welchen Gebieten und auf welcher Grundlage?
5. Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um den illegalen Einsatz solcher Geräte künftig zu verhindern (Information, Kontrollen, Sanktionen)?

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Vorbemerkungen

Der Rotor-Steinbrecher ist ein Gerät, welches an landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Traktoren angebaut werden kann und mit rotierendem Werkzeug Steine und Gehölz zerkleinert. Im Naturstrassenbau, im Skipistenbau, im Forst und in der Landwirtschaft gibt es Anwendungsbereiche für diese Geräte. In den der Forstgesetzgebung unterstehenden Wytweiden der Nachbarkantone werden solche Geräte auch für das Zurückdrängen starker Verbuschung eingesetzt. In den Kantonen des Jurabogens, welche den Ackerbau und Kunstfutterbau im Bergge-

biet bis vor wenigen Jahren noch mit zusätzlichen Förderbeiträgen unterstützt haben, wurde in diesem Zusammenhang eine unerwünschte Förderung von Urbarisierungsmassnahmen festgestellt. Im Kanton Solothurn wird im Berggebiet wenig Ackerbau betrieben, was sicher auch dazu beigetragen hat, dass diese Technik höchstens auf Einzelfälle mit geringem Flächenumfang beschränkt blieb. In einem gesamtbetrieblichen, standortgerechten Kontext und im Sinne einer optimalen Nutzung der Ressourcen, z.B. Schnittwiese zur Winterfuttermittelgewinnung statt Weide, Verhinderung Waldeinwuchs, kann der Einsatz eines Rotor-Steinbrechers punktuell seine Berechtigung haben. Aus wirtschaftlicher Sicht besteht für Betriebe, welche ausgerichtet auf die aktuelle Agrarpolitik wirtschaften, kein Anreiz, in Zukunft Rotor-Steinbrecher einzusetzen. Der Einsatz ist aufwändig, energieintensiv und teuer.

Ausserhalb der Gebiete, welche der Waldgesetzgebung unterstehen (Wald und Waldweiden) oder welche bundesrechtlich geschützt sind (z.B. Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung), können Arbeiten mit Rotor-Steinbrecher ohne Sonderzulassung im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung durchgeführt werden. Auf Flächen wie Dauerwiesen und Weiden ist ein Einsatz weder nach Bundes- noch Kantonsrecht verboten.

Deklariert hingegen ein Bewirtschafter Flächen im Rahmen der Direktzahlungsverordnung als Biodiversitätsförderfläche (Vereinbarung über 8 Jahre), ist der Einsatz von Steinbrechmaschinen untersagt. Dies ist ebenso auf Vereinbarungsflächen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft der Fall. In diesem Sinne teilen wir die Beurteilung der Interpellantin, vor allem bezüglich Schäden auf Flächen, die für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität wichtig sind. Eine weiterführende kantonale Regelung erachten wir als nicht angezeigt.

2.2 Zu den Fragen

2.2.1 Zu Frage 1:

Sind konkrete Einsätze von Steinfräsen bekannt und wo fanden diese genau statt?

Bekannt ist ein Fall in der Gemeinde Aedermannsdorf in der Bergzone, in welchem auf Dauerwiesen ein flächiger Einsatz eines Rotor-Steinbrechers erfolgte (vor 2013). Es handelt sich in diesem Fall um keine Biodiversitätsfläche oder Vereinbarungsfläche im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft. Es ist auch keine Biotopinventarfläche des Bundes. Die festgestellten Arbeiten mit Rotor-Steinbrecher stellen zwar eine für den Solothurner Jura nicht gängige und wenig erwünschte Bearbeitungsmassnahme dar. Sie widersprechen aber nicht der geltenden Bundes- und Kantonsgesetzgebung.

2.2.2 Zu Frage 2:

Falls sie bewilligt waren:

2.1. Auf welcher Grundlage wurden Sie bewilligt?

2.2. Welche Flächen sind betroffen?

2.3. Welche Instanzen (Ämter, Naturschutzorganisationen usw.) wurden vor Erteilen der Bewilligung konsultiert?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.1 hiavor.

2.2.3 Zu Frage 3:

Falls sie nicht bewilligt waren:

3.1. *Welche Sanktionen hat der Kanton gegenüber den fehlbaren Grundbesitzern/Bewirtschaftern verfügt?*

3.2. *Falls keine verfügt wurden: Begründung?*

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.1 hiervor.

2.2.4 Zu Frage 4:

Gedenkt der Kanton Solothurn künftig Bewilligungen zu erteilen? Falls ja, in welchen Gebieten und auf welcher Grundlage?

Nein. Auf Flächen mit Vereinbarungen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft wie auch auf den übrigen Biodiversitätsförderflächen generell, gelten die Vorschriften von Artikel 58 Absatz 7 der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13). Der Einsatz von Rotor-Steinbrechern ist verboten. Ausnahmen sind keine vorgesehen. Dort wo Artikel 58 Absatz 7 DZV nicht zur Anwendung kommt, sehen wir nach wie vor keine Bewilligungspflicht vor.

2.2.5 Zu Frage 5:

Welche Massnahmen ergreift der Kanton, um den illegalen Einsatz solcher Geräte künftig zu verhindern (Information, Kontrollen, Sanktionen)?

Würden auf Flächen mit einer Vereinbarung im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft Rotor-Steinbrecher zum Einsatz kommen, würde der Kanton seinerseits die finanziellen Abgeltungen einstellen. Auf Biodiversitätsförderflächen nach DZV hätte dies die Kürzung von Direktzahlungen gemäss Anhang 8 DZV zur Folge.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 4416)
 Amt für Landwirtschaft
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat